

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Waspeba AG, CH – 4414 Füllinsdorf

1. Geltungsbereich

Leistungen, Lieferungen und Offerten der Waspeba AG erfolgen ausschliesslich auf Grundlage der mit dem Kunden getroffenen schriftlichen Vereinbarung sowie dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend VLB). Anderslautende Bedingungen der Kunden sowie Abweichungen von diesen VLB sind nur gültig, wenn sie von den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Vertrag der Waspeba AG mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung der Waspeba AG vorliegt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche in Offerten und Auftragsbestätigungen der Waspeba AG enthaltenen Preise verstehen sich ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien franko Lieferadresse, verzollt, exkl. MwSt. und ohne jegliche Abzüge.

Die in Offerten der Waspeba AG genannten Preise basieren jeweils auf den zum Zeitpunkt der Offertstellung geltenden Vormaterialpreisen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist ausdrücklich damit einverstanden, dass sich die Waspeba AG das Recht vorbehält, Änderungen des Vormaterialpreises, welche zwischen dem Zeitpunkt der Offertstellung durch die Waspeba AG und dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eintreten, zu berücksichtigen. Massgebend sind daher die von der Waspeba AG in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise.

Die Berechnung des Gesamtpreises erfolgt aufgrund der durch die Waspeba AG tatsächlich gelieferten Stückzahlen. Diese können aus technischen Gründen gegenüber der Bestellmenge abweichen.

Der Kunde hat die von der Waspeba AG in Rechnung gestellten Beträge innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Verrechnung sämtlicher ihm allenfalls gegen die Waspeba AG zustehenden Forderungen mit Forderungen, welche die Waspeba AG dem Kunden gegenüber geltend macht.

Ist die von der Waspeba AG gelieferte Ware vor Zahlung in den Besitz des Kunden übergegangen und befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so kann die Waspeba AG vom Vertrag zurücktreten und die übergebene Ware zurückfordern.

3. Eigentumsvorbehalt

Die Waspeba AG ist berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung des von ihr in Rechnung gestellten Betrages auf der von ihr gelieferten Ware einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Der Kunde zeigt der Waspeba AG einen allfälligen Domizilwechsel sofort an, sofern ein solcher vor der vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt.

4. Lieferfristen

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die von der Waspeba AG in Offerten oder Auftragsbestätigungen genannten Lieferungs- und Leistungsfristen unverbindlich. Treten in unseren Herstellwerken Betriebsstörungen oder Ereignisse höherer Gewalt auf, welche uns eine Lieferung erschweren oder verunmöglichen, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder die Lieferver-

pflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Preisminderung oder Schadenersatz.

Die Waspeba AG behält sich das Recht vor, ihre Lieferungen und Leistungen in Teillieferungen und -leistungen zu erbringen.

5. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und zu testen. Dabei entdeckte Mängel sind der Waspeba AG binnen 14 Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel müssen der Waspeba AG unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen nach deren Feststellung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Nichteinhalten der soeben erwähnten Fristen gilt die Ware als mängelfrei und genehmigt.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahrtragung für die zu liefernde Ware geht auf den Kunden über, sobald dem Kunden die Bereitstellung der Ware an einem bestimmten Ort hiervor angezeigt wird.

Ist zusätzlich ein Transport über die zu liefernde Ware vereinbart, so geht die Gefahr über, sobald die Ware am Bestimmungsort eintrifft, und zwar bevor die Ware abgeladen wird.

7. Gewährleistung, Haftung

Die Waspeba AG haftet weder für Mängel an der von ihr gelieferten Ware, noch für dem Kunden oder Dritten daraus entstehende Folgeschäden. In Fällen, in welchen der Waspeba AG gegenüber ihren Lieferanten Garantierechte bestehen, gewährt sie ihren Kunden eine Garantie in demselben Umfang, jedoch nur für Ausführungs- und Materialfehler. Die Waspeba AG behält sich aber ausdrücklich das Recht vor, die gerügten Mängel durch ihre eigenen Mitarbeiter oder Experten vor Ort zu prüfen und zu beurteilen. Der Kunde räumt der Waspeba AG vor Inanspruchnahme einer allfälligen Garantie ausdrücklich das Recht ein, festgestellte Mängel innert angemessener Frist zu beheben.

8. Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung gegenüber der Waspeba AG ganz oder teilweise abzutreten; ebenso wenig darf der Kunde ein mit der Waspeba AG eingegangenes Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen die schriftliche Zustimmung der Waspeba AG.

9. Rechtswahl

Auf sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen der Waspeba AG und dem Kunden - und somit auch bei Lieferungen oder Leistungen ins oder im Ausland - ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Sollten Bestimmungen dieser VLB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht tangiert.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis der Waspeba AG und dem Kunden sich allenfalls unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist in CH-4410 Liestal.

Ausgabe Januar 2021